

Kein Ruhekissen: die Fürsorge des Staates

# Als Beamter dienstunfähig – und dann?



Gemäß Bundesverfassungsgericht ist die Fürsorge den jeweiligen Zeitverhältnissen anzupassen. Die Reformen der letzten Jahre haben die staatlichen Versorgungsleistungen deutlich geschmälert. Beamte stehen daher selbst in der Verantwortung, für den Fall der Dienstunfähigkeit und für das Alter ausreichend vorzusorgen.

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes. Diese sogenannte »Mindestversorgung« überschreiten Beamte erst nach dem 40. bis 45. Lebensjahr. Je höher die Besoldungsgruppe, desto eher wird die Mindestversorgung überschritten. Auch ist zu berücksichtigen: Für maximal drei Jahre Dienstunfähigkeit vor der gesetzlichen Altersgrenze werden 10,8% vom Ruhehalt abgezogen – lebenslang! (Es gibt Ausnahmen, z. B. bei einem Dienstunfall.)

**Beispiel: Eine Beamtin auf Lebenszeit wird mit 37 Jahren dienstunfähig. Die aktuellen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen 2.900 Euro. Aus zurückliegenden ruhegehaltfähigen Dienstjahren sowie der Zurechnungszeit beträgt ihre monatliche Versorgung vom Staat rund 1.350 Euro. Davon sind noch Einkommenssteuer, Beihilfebeitrag und ggf. die Kirchensteuer abzuziehen!**

Beim Versicherungsschutz für den Fall der Dienstunfähigkeit ist zu beachten, dass Beamte auf Widerruf und Beamte auf Probe keinen Leistungsanspruch gegenüber dem Dienstherrn haben. Sie werden dann in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachver-

Die Zeiten, in denen Beamte in jeder Lebenslage durch den Staat finanziell abgesichert waren, sind längst vorbei. Zwar stehen Beamte noch immer unter einem besonderen Fürsorgeschutz des Staates; er muss ihnen bei Krankheit, Invalidität und nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst einen angemessenen Lebensunterhalt zahlen. Doch der gewohnte Lebensstandard kann bei Dienstunfähigkeit und im Alter nicht gehalten werden.

sichert. Erst die Verbeamtung auf Lebenszeit und das Erfüllen von fünf Dienstjahren garantiert den Anspruch auf eine Rente bei Dienstunfähigkeit. Daher gilt auch für Beamte, dass sie für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit frühzeitig privat vorsorgen müssen. Der Vertrag sollte eine »echte« Dienstunfähigkeitsklausel beinhalten:

**»Bei Beamten des öffentlichen Dienstes gilt die Versetzung in den Ruhestand wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit bzw. die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit als Berufsunfähigkeit.«**

Viele Publikationen und Tests befassen sich sehr detailliert mit der Berufsunfähigkeitsversicherung, berücksichtigen jedoch nicht die spezielle Situation von Beamten. Es kann nämlich passieren, dass sie vom Dienstherrn aus gesundheitlichen Gründen in den Vorruhestand versetzt werden und dieser Nachweis dem Versicherer nicht genügt, um die Leistung aus der privaten Vorsorge zu erzielen!

In einem Beratungsgespräch zeigen wir Ihnen gerne, wie die »echte« von einer »unechten« Dienstunfähigkeitsklausel abzugrenzen ist und wo der Übergang zur normalen Berufsunfähigkeitsversicherung liegt.

Carolin Brockmann

**FAIR**  
SICHERUNGSLÄDEN  
DIPL.-OEC. SOLLMANN GMBH

Fairsicherungsladen Essen  
Dipl.-Oec. Sollmann GmbH

Pferdemarkt 4  
45127 Essen

Tel. 02 01 / 810 999 - 0  
Fax 02 01 / 810 999 - 90  
info@fairrat.de  
www.fairrat.de

GF Rolf-Peter Sollmann, HRB 18678, AG Essen  
Register Nr. D-KCAA-HY5G4-05 IHK zu Essen

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG®  
C. Brockmann, F. Janner, A. Petig, C. Rehr,  
P. Sollmann, W. Bergfeld

Satz: a+ design, A. Solenski, Hagen  
© Bilder: S.1 iStockphoto: greg801; S.2: 123RFStockFoto:  
aprior: photomorgana, S.4: 123RFStockFoto: dogfella; andrejad  
Druck: Ökoprint/Carlteil, Chemnitz auf 100% Recycling-Offset





Was tun im Schadenfall?

# Schaden verp ichtet



Statistisch gesehen hat jeder Bundesbürger, egal ob Baby oder Greis, im Schnitt sechs Versicherungsverträge. Das umfasst wichtige Versicherungsarten wie Privathaftpflicht-, Berufsunfähigkeits- oder Wohngebäudeversicherung, aber auch unwichtigere wie Reisegepäck- oder Brillenversicherung. Eins haben alle Versicherungsarten gemeinsam: Die jeweiligen Versicherungsbedingungen sehen bestimmte Obliegenheiten vor, Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.

## SCHADEN MINDERN

Sie sind verpflichtet, weiteren Schaden nach Ihren Möglichkeiten zu verhindern, sofern Sie sich dabei keiner Gefahr aussetzen müssen. Das bedeutet etwa im Falle eines Einbruchs zu verhindern, dass weitere Einbrüche möglich sind, indem Sie beschädigte Fenster oder Türen reparieren lassen.

## SCHADEN TELEFONISCH MELDEN

Melden Sie den Schaden unverzüglich innerhalb von sieben Tagen Ihrem Versicherer bzw. uns als Ihrem Fairsicherungsmakler. Lassen Sie sich eine Schadenanzeige zuschicken, mit der Sie den Schaden weitergehend schildern können. Der Versicherer teilt Ihnen unter anderem auch mit, ob ein Gutachter geschickt wird oder ob Sie mit dem Aufräumen des Schadens beginnen können. **(Tipp:** Lassen Sie sich vom Versicherer schriftlich, z. B. per E-Mail, bestätigen, dass Sie die beschädigten Sachen entsorgen können bzw. welche weitere Vorgehensweise von Ihnen verlangt wird.)

## SCHADEN DOKUMENTIEREN

Bewahren Sie die beschädigten oder zerstörten Dinge auf, machen Sie Fotos davon und stellen Sie sie dem Versicherer auf Verlangen zur Verfügung. Je nach Schadenumfang müssen Sie

einem Gutachter oder Schadenregulierer Zugang ermöglichen. Besorgen Sie Kostenvoranschläge für beschädigte oder zerstörte Sachen, damit der Versicherer den Schadenumfang prüfen kann.

## SCHADEN NICHT EIGENMÄCHTIG REGELN

Geben Sie bei einem Haftpflichtschaden kein Schuldeingeständnis ab. Verweisen Sie den Geschädigten an Ihren Haftpflichtversicherer. Melden Sie Ihrem Versicherer aber auch selbst, dass Haftpflichtansprüche gegen Sie erhoben werden. Geben Sie niemals Reparaturaufträge ohne Freigabe durch Ihren Versicherer. Lassen Sie sich diese schriftlich geben, z. B. per E-Mail. Ihr Versicherer beauftragt in bestimmten Fällen selbst die Reparaturen, etwa bei Glasschäden.

Carsten Rehr

## Schon gewusst? Musiker, Literaten und die Versicherungsbranche

Seit Goethe begeistern sich Literaten für den Gedanken der Versicherung. So portraitierte **Thomas Mann** die Branche nach einem unerfreulichen Job in einer Feuerversicherung: Heimlich verfasst er im Büro seine erste Erzählung »Gefallen«. Die Assekuranz inspirierte ihn in seinem bekannten Werk »Buddenbrooks« auch zu der Figur des Hugo Weinschenk, dem Direktor der städtischen Feuerversicherungsgesellschaft, der mehrere Versicherer mit betrügerischen Rückversicherungen schädigt. **Kafka** war der Versicherung ein Leben lang verbunden in einer Art Hassliebe. **Richard Wagner** war chronisch klamm. Als Kapellmeister am sächsischen Hof erfreute sich der Komponist eines aufwendigen Lebensstils. So sehr lebte er über seine Verhältnisse, dass er einen Kredit über 5.000 Taler nur noch gewährt bekam, weil er sich gleichzeitig verpflichtet, eine Lebensversicherung abzuschließen. Die Assekuranz also ermöglichte dem Genius, Schaffensdrang und Luxusleben in Einklang zu bringen. **August Strindberg** führte viele Jahre lang das erste Versicherungsjournal Schwedens, **Gottfried Kellers** Unterschrift steht unter der Gründungsurkunde des Rückversicherers Swiss. **Benjamin Franklin** erfand nicht nur den Blitzableiter, sondern gründete dazu auch eine eigene Versicherungsgesellschaft.

